

Universität
Bielefeld

Rektorat
Der Rektor

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/1131

Universität Bielefeld Postfach 8640 4800 Bielefeld 1

Telefon 0521/106-1

Durchwahl 106 - 4184

Telex 932362 unibi

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Abgeordneten Joachim Schultz-Tornau
Haus des Landtages
Postfach 1143

Bielefeld, den

12. Juni 1987

4000 Düsseldorf 1

Az.:

- 1901 -

Betr.: 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Anhörung vor dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
am 1./2.7.1987

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen vom
1.4.1987 und vom 23.4.1987

Anlg.: - 2 x 100 -

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

der Senat der Universität Bielefeld hat am 9.7.1986 ausführlich zum
Referentenentwurf zum 4. Gesetz zur Änderung des WissHG Stellung ge-
nommen.

Soweit die Veränderungen des nunmehr vorliegenden Regierungsentwurfs
und des Entwurfs der CDU-Landtagsfraktion Anlaß zu Änderungen gegenüber
der Stellungnahme vom 9.7.1986 gegeben haben, hat der Senat in seiner
Sitzung am 10.6.1987 erneut Stellung genommen.

In den Anlagen übersende ich Ihnen zur Vorbereitung der Anhörung am
1./2.7.1987 die vor erwähnten Stellungnahmen mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Grottemeyer

Prof. Dr. Grottemeyer

Stellungnahme
des Senats der Universität Bielefeld
zum Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung des WissHG

Mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im Jahre 1985 und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Änderung des WissHG werden die derzeit bestehenden und künftig absehbaren Hauptprobleme der Hochschulen, namentlich

- die steigenden Studentenzahlen bei stagnierenden Hochschulbudgets,
- die Sicherung der Qualität von Ausbildung und Forschung unter dem Druck der Überlast,
- die schlechten Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- die abnehmenden Berufsaussichten der Hochschulabsolventen

nicht zu lösen sein.

Die gesetzlichen Veränderungen werden auch die mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes beabsichtigten Ziele, nämlich

- die Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Erleichterung der Forschung mit Drittmitteln sowie
- die Erweiterung der Freiheit und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen, insbesondere bei der Gestaltung des Studienangebots,

nicht oder nicht ausreichend verwirklichen. Die Veränderung der Personalstruktur ohne beträchtliche Vermehrung der Nachwuchsstellen bewirkt keine entscheidende Verbesserung der Nachwuchssituation, sondern trägt lediglich dazu bei, daß das wissenschaftliche Personal an den Hochschulen demnächst aus drei verschiedenen Kategorien besteht. Die Regelungen zur Drittmittelforschung erweisen sich größtenteils nur als Bestätigung und Klarstellung der bisherigen Rechtslage, ohne daß die Rahmenbedingungen der Forschung spürbar verbessert werden. Der Erweiterung des Freiheitsraumes der Hochschulen steht die Vielzahl unnötiger Detailregelungen im Hochschulrahmengesetz entgegen.

Der Senat verkennt nicht die rechtliche Pflicht des Landes Nordrhein-Westfalen, die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes umzusetzen.

Gleichwohl hält der Senat die in seiner Stellungnahme vom 5.6.1985 erhobenen Bedenken gegen weite Teile der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes aufrecht. Er muß daher auch wesentliche Teile der vorgesehenen Novellierung des WissHG ablehnen.

Der Senat hält das Gesetz auch im übrigen für verbesserungswürdig (vgl. die Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen aus den Jahren 1978 und 1979). Der Senat begrüßt daher hinsichtlich der von den Veränderungen des HRG unabhängigen Novellierungsabsichten Ansätze im Entwurf, überflüssige Regelungen und Genehmigungsvorbehalte zu streichen. Wenn man die HRG-Änderung jedoch zum Anlaß nehmen will, das WissHG auf der Basis der Erfahrung der letzten 6 Jahre verbessern, sollte dies auch konsequent geschehen, indem generell alle Vorschriften herausgenommen werden, die den Regelungsspielraum der Hochschulen in unnötiger Weise beschränken und die überflüssig sind. Es hat sich gezeigt, daß die bis ins Detail gehende Verrechtlichung der Selbstverwaltung der Hochschulen und die damit geschaffenen Möglichkeiten, Sachauseinandersetzungen zu umgehen und sich auf rechtliche Regelungen zurückzuziehen, Konfliktlösungen durch Konsensbildung vielfach behindern.

Wenn den Hochschulen durch die vom HRG bedingten Änderungen des WissHG nach gerade überstandenen Grundordnungsberatungen in den nächsten Jahren erneut Organisations- und Satzungsdebatten zugemutet werden, dann sollte der Landesgesetzgeber den Hochschulen dabei durch Reduzierung der gesetzlichen Vorgaben auf das absolut Notwendige die Möglichkeit eröffnen, wirklich selbstgestaltend von ihrem Satzungsrecht nach § 2 Abs. 4 WissHG Gebrauch machen zu können. Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat anläßlich der Änderung des Hochschulrahmengesetzes am 26.9.1985 im Deutschen Bundestag gesagt, die HRG-Novelle enthalte viel kleinkrämerische Organisation und wenig Inhalt. Der Senat fordert die Ministerin auf, diesen Maßstab auch beim WissHG anzulegen und den Gesetzentwurf nach dieser Vorgabe überarbeiten zu lassen.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes festzustellen:

1. WissHG (Art. I des Entwurfs)§ 3 Abs. 2

Der Entwurf erweckt den Eindruck, als wenn der auf die Weiterbildung bezogene ehemalige § 3 Abs. 2 gestrichen und durch einen neuen Absatz ersetzt werden soll. Dies wäre abzulehnen. Der alte Absatz 2 muß erhalten bleiben. Er entspricht § 2 Abs. 4 HRG. Der neue Absatz 2 sollte eingeschoben und die Abs. 2 - 7 zu den Abs. 3 - 8 werden.

Der neue Abs. 2 ist zu begrüßen. Allerdings sollte er inhaltlich erweitert werden auch auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen.

§ 7

Mit der Novellierung des HRG sind zum Zwecke der Erweiterung des Handlungsspielraumes der Hochschulen im Bereich der Studienreform die Studienreformkommissionen abgeschafft worden, die eher als eine auf zentrale Bürokratisierung abzielendes System und nicht als eine Hilfestellung für die Universitäten zu qualifizieren waren. Im Hinblick auf das Beschäftigungssystem werden, das hat sich seit Inkrafttreten des HRG im Jahre 1976 nachdrücklich bestätigt, keine Einheitsstudiengänge benötigt. Angemessen ist eher eine experimentierfreudigere Reformpolitik, die bisher durch die Studienreformkommissionen oft behindert wurde.

Es wird für die Zukunft entscheidend darauf ankommen, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß die Hochschulen den neugewonnenen Spielraum sinnvoll ausnutzen können. Hierzu gehört zum einen, daß die Initiativen für die Studienreform von den Hochschulen ausgehen können, und zum anderen, daß die Studienreformerarbeit der Hochschulen nicht durch für die Hochschulen verbindlich erklärte Ergebnisse von hochschulfernen Gremien behindert wird. Der bei der Erarbeitung verbindlicher Ergebnisse entstehende Zwang zur Einigung solcher Gremien führt, wie die Erfahrungen zeigen, häufig zu sehr formalen Ergebnissen, die zum Teil nur Ergebnis politischer Kompromisse sind, ohne echte Hilfen für die Hochschulen darstellen zu können.

Angesichts dessen muß die vorgesehene Gründung einer gemeinsamen

Kommission für die Studienreform zunächst skeptisch betrachtet werden. Das Gesetz geht in § 6 Abs. 1 zu Recht davon aus, daß es Aufgabe der Hochschulen ist, Inhalte und Formen des Studiums zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Auch wenn sich die Empfehlungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 nach § 7 Abs. 2 Satz 2 auf Grundsätze beschränken, ist es doch bedenklich, wenn diese Empfehlungen in Form von Rahmenprüfungsordnungen ergehen können, die ihrerseits die Hochschulen binden, zumal über das Instrument der Genehmigung der Prüfungsordnungen für die staatliche Seite ohnehin hinreichende Einflußmöglichkeiten bestehen.

Wenn der Senat gleichwohl der Errichtung einer gemeinsamen Kommission im Grundsatz nicht widerspricht, dann in der Erwartung einer Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 2 und mit Rücksicht darauf, daß die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß es wichtig ist, daß die Hochschulen unabhängig von dem ihnen als Einzelhochschule obliegenden Auftrag untereinander und mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung über wesentliche Fragen auch im Bereich der Studienreform ins Gespräch kommen und eine gewisse Kontinuität in den Gesprächen erhalten bleibt. Jede Art von Verbindlichkeit der Ergebnisse dieser Gespräche würde allerdings die Bereitschaft der Hochschulen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit gefährden.

Im einzelnen bleibt zu § 7 folgendes festzustellen:

In § 7 Abs. 2 Nr. 3 sollte festgelegt werden, daß Einzelaufgaben an die Kommission vom Minister nur nach Abstimmung mit den Hochschulen übertragen werden können.

In § 7 Abs. 2 Satz 2 ist der 2. Halbsatz zu streichen.

In § 7 Abs. 3 soll die Zahl der Vertreter staatlicher Stellen auf zwei reduziert werden.

In § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unklar, wie ein gemeinsamer Vorschlag der Hochschulen zustande kommt. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, daß die einzelnen Gruppen Gelegenheit haben, ihrerseits Vorschläge zur Geltung zu bringen. Der Senat geht davon aus, daß die Landesrektorenkonferenz, die Landesassistentenkonferenz und die

Landes-Asten-Konferenz Vorschläge machen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten die in § 7 Abs. 4 vorgesehenen Kommissionen als Fachkommissionen bezeichnet werden. Unklar bleibt, wie sich die Kommissionen zusammensetzen. Insbesondere ist offen, ob in diesen Kommissionen auch Vertreter der Gruppe der Studenten mitwirken können. Hier sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den 70-iger Jahren, als Studenten und wiss. Mitarbeiter sehr wohl als sachverständig angesehen und in die Kommissionen aufgenommen worden sind, die gleiche Zusammensetzung wie bei der gemeinsamen Kommission vorgesehen werden. Für das Vorschlagsrecht ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Klarzustellen ist außerdem, daß sich der Zustimmungsvorbehalt für den Minister für Wissenschaft und Forschung nur auf die Bildung der Kommission, nicht aber auch auf ihre Besetzung bezieht.

In § 7 Abs. 5 ist festzulegen, daß jedenfalls der Leiter des wiss. Sekretariats nur auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission bestellt werden kann. Wenn das Sekretariat in Zukunft auch die Studienreformarbeit der Hochschulen unterstützen soll, ist klarzustellen, daß es nur auf Initiative der Hochschulen tätig wird und als Serviceeinheit für die Hochschulen gedacht ist.

§ 11 Abs. 4

Die Aufnahme der außerplanmäßigen Professoren in die Gruppe der Angehörigen der Universität wird begrüßt.

In § 11 (4) Satz 1 soll am Schluß eingefügt werden: ..."sowie die Zweithörer und Gasthörer einschließlich der Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufen-Kollegs Bielefeld an."

Begründung:

Das Oberstufen-Kolleg ist gemäß Verwaltungsordnung und Grundordnung eine Ausbildungseinrichtung, die in einem einheitlichen Ausbildungsgang Unterrichtsinhalte im Bereich der Sekundarstufe II mit Lehrinhalten des Grundstudiums der wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen verbindet in Fächern, die mit Zustimmung des

Ministers für Wissenschaft und Forschung angeboten werden. Soweit Kollegiaten sich in einer dem Grundstudium vergleichbaren Ausbildungsphase befinden, erscheint es je nach fachcurricularen Voraussetzungen und Angeboten sinnvoll, daß Kollegiaten auch schon vor Abschluß ihrer Ausbildung am Oberstufen-Kolleg an einzelnen Lehrveranstaltungen der Universität Bielefeld teilnehmen und im Rahmen ihres obligatorischen Ausbildungsganges Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme erwerben. Schon jetzt sehen die Übergangsvereinbarungen mit einzelnen Fakultäten die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen vor; es ist zu erwarten, daß künftig Regelungen zur Teilnahme an einzelnen Fakultätsveranstaltungen in größerem Umfang vereinbart werden.

Es ist daher notwendig, die Berechtigung der Kollegiaten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fakultäten und zum Erwerb von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme in der anstehenden Novelle des WissHG vorzusehen. Der Senat schlägt aus diesem Grund Ergänzungen in den §§ 11, 70 und 137 vor.

§ 12 Abs. 4

Die vorgesehene Einfügung entspricht der novellierten Fassung von § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG. Hierzu hat die Universität Bielefeld in ihrer Stellungnahme zur Änderung des HRG vom 5.6.1985 bereits darauf hingewiesen, daß eine solche Regelung überflüssig ist, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß eine **Doppelmitgliedschaft nicht** zu Problemen führt. Die vorgesehene Regelung wird im Gegenteil Probleme mit sich bringen, da im Grunde nahezu alle Gremien der Universität mit Personalangelegenheiten im weitesten Sinne befaßt sind. Es ist nicht einzusehen, daß damit Mitgliedern der Personalvertretung praktisch jede Möglichkeit der Mitwirkung in der Selbstverwaltung genommen wird.

§ 12 Abs. 6 :

Die Absicht, daß die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule nicht zwingend durch die Grundordnung, sondern auch in anderer Weise durch die Hochschule selbst geregelt werden können, wird begrüßt.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1

Die Aufnahme der Hochschuldozenten in die Gruppe der Professoren wird begrüßt. Sie entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen und ist sachgerecht, da die Hochschuldozenten die ihnen in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben selbständig wahrnehmen und ihre Einstellungs- voraussetzungen denen der Professoren entsprechen. (Vgl. im übrigen die Stellungnahme zu § 48).

§ 13 Abs. 2 Satz 1

Die Aufnahme der Worte "fachliche Gliederung der Hochschule" wird begrüßt. Durch diese dem § 38 Abs. 1 S. 1 HRG entsprechende Änderung wird dem Fachvertretungsprinzip auf allen Ebenen der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule besondere Bedeutung beigemessen.

§ 15 Abs. 7

Der Wegfall dieser Regelung wird begrüßt. Die Universität Bielefeld hat bereits in ihren früheren Stellungnahmen zum HRG und zum WissHG darauf hingewiesen, daß Verfahrensregelungen oder Anweisungen, in der Grundordnung Verfahrensregelungen zu treffen, im WissHG überflüssig sind.

§ 16 Abs. 1

Die § 39 HRG umsetzende Regelung ist problematisch, weil unklar ist, was noch als "überschaubare Zahl" angesehen werden kann.

Der neu eingefügte Satz sollte auch nicht an die Stelle des jetzigen Satzes 2 "Die Grundordnung regelt die Stellvertretung." treten. Dieser sollte als Satz 3 erhalten bleiben. Dementsprechend sollte auch § 16 Abs. 4 Satz 2 erhalten bleiben.

§ 16 Abs. 2

Es wird begrüßt, daß die von der Hochschule zu erstellende Wahlordnung nicht mehr als Satzung erlassen werden muß und damit die Genehmigung durch den Minister entfällt.

§ 20 Abs. 5

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Allerdings sollte der bisherige Satz 2, 2. Halbsatz ("vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen") erhalten bleiben, damit sichergestellt ist, daß der Senat und der Konvent bei der Wahl der Prorektoren auch deren Eignung für die Leitung der Kommissionen mit berücksichtigen können.

§ 21 Abs. 4

Die Universität arbeitet seit 1970 mit einer Satzung, die die Amtsmitgliedschaft der Dekane im Senat vorsieht. Die Erfahrungen damit sind außerordentlich positiv. Dementsprechend hat die Universität gegen die im HRG von 1976 und entsprechend im WissHG von 1980 vorgesehenen Regelungen zur Zusammensetzung des Senats Bedenken erhoben. Die Novellierung des HRG vom 22.11.1985 hat nunmehr in § 38 Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, die Fachbereichssprecher (Dekane) stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes in den Senat aufzunehmen. Es ist nicht einzusehen, warum diese Wahlmöglichkeit durch das WissHG beschränkt wird und es nicht den Hochschulen überlassen bleibt, entsprechend ihren Erfahrungen eigene Regelungen zu treffen. Der Senat fordert daher eine Änderung des Entwurfes dahingehend, daß es den Hochschulen überlassen bleibt, die Dekane als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes in den Senat aufzunehmen. Da bei einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft der Dekane noch hinreichend Raum für Wahlmöglichkeiten für die Vertreter der Gruppe der Professoren bleiben muß, empfiehlt es sich, keine Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Senats, wie in Abs. 3 vorgesehen, vorzunehmen. In einem solchen Fall ist es besser, wenn es bei der bisherigen Formulierung des Abs. 3 Nr. 2 bleibt, der lediglich das Verhältnis der Vertreter der Gruppen festlegt. Außerdem müßte dann § 64 Abs. 5 HRG umgesetzt werden.

Für den Fall, daß diesen Empfehlungen des Senats nicht gefolgt wird, soll in Abs. 5 der 2. Halbsatz von Satz 1 ("dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein") erhalten bleiben. Allein eine beratende Teilnahme der Dekane kann die stimmberechtigte Vertretung der Fachbereiche im Senat nicht ersetzen.

§ 23 Abs. 2

Eine der einschneidendsten Veränderungen in der Organisation der Hochschulen ist durch die Novellierung des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG vorgenommen worden, der in Zukunft für die Konvente eine Professorenmehrheit vorsieht. Die Begründung für die Änderung des HRG war u.a., daß der Einfluß der Professoren auch im Konvent verstärkt werden sollte, damit der vom Konvent zu wählende Rektor oder Präsident auch das Vertrauen der Mehrheit der Professoren haben sollte. So sehr zu befürworten ist, daß der Rektor oder Präsident das Vertrauen auch der Mehrheit der Professoren haben sollte, um sein Amt sinnvoll und von allen Gruppierungen akzeptiert ausüben zu können, ist doch festzustellen, daß die bisherigen Erfahrungen eine Veränderung nicht erfordern. Durch die Zusammensetzung des vorgeschlagenen Kollegialorgans (Senat) ist hinreichend gesichert, daß sich die Gruppe der Professoren durchsetzen kann. Der Senat hat aus diesem Grund bereits in seiner Stellungnahme zum Hochschulrahmengesetz die Änderung des § 63 Abs. 1 abgelehnt.

Der jetzt für das WissHG vorgesehene Novellierungsvorschlag geht über die durch § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG notwendige Veränderung insofern noch hinaus, als er die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gegenüber der bisherigen Regelung einschränkt. Bisher war die Zahl der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gleich. In Zukunft soll die Zahl der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur noch die Hälfte der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ausmachen. Ein sachlicher Grund für diese Veränderung ist nicht ersichtlich. Es wird empfohlen, die Zahl der Vertreter der genannten Gruppen auf jeweils sieben festzusetzen. Die Zahl der Vertreter der Professoren wird daher auf 22 erhöht.

§ 23a

Die verbindliche Einrichtung einer Frauenbeauftragten wird begrüßt. Ihr Aufgabenbereich sollte sich jedoch nicht nur auf Wissenschaftlerinnen, sondern auch auf die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Studentinnen erstrecken (vgl. Anm. zu § 3 Abs. 2).

Zu Satz 1 ist festzustellen, daß begrüßt wird, daß es der Entwurf offenbar den Hochschulen überlassen will, welches Gremium oder Organ die Frauenbeauftragte bestellt. An der Universität Bielefeld wird die/der Frauenbeauftragte aufgrund eines Wahlverfahrens von dem an der Universität tätigen Frauen vorgeschlagen und vom Senat gewählt.

In Satz 2 ist das Wort "unmittelbar" zu streichen.

Für Satz 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die die Belange der an der Hochschule beschäftigten Frauen unmittelbar berühren, ist ihr Gelegenheit zur Information und beratender Teilnahme zu geben."

Die Frauenbeauftragte kann ihre Aufgaben nur dann effektiv erfüllen, wenn ihr hinreichend Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen. Den Hochschulen sind daher für diese Aufgaben entsprechend mehr Mittel zuzuweisen. Im übrigen geht der Senat davon aus, daß in Zukunft an den Universitäten Verfahren entwickelt werden, die die Tätigkeit der Frauenbeauftragten unterstützen.

§ 25 Abs. 4

Die Neuregelung wird begrüßt, da die Genehmigung der vom Fachbereich mit Zustimmung des Senats erlassenen Ordnung einer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung nicht bedarf.

§ 26 Abs. 2

Es wird begrüßt, daß nunmehr gesetzlich klargestellt werden soll, daß eine volle Doppelmitgliedschaft in mehreren Fakultäten möglich ist.

§ 26 Abs. 3

Die Streichung dieses Absatzes wird abgelehnt. Es sollte auch in Zukunft möglich sein, daß Angehörige einer Universität auch Angehörige einer Fakultät sein können. Dies kann Bedeutung haben in den Fällen, in denen die Universität im Zuge einer Regelung nach § 12 Abs. 6 differenzierte Regelungen für Angehörige von Fachbereichen trifft.

§ 27 Abs. 3

Die Streichung der Worte "nach näherer Bestimmung der Grundordnung" wird begrüßt. In Zukunft wird es möglich sein, derartige Regelungen in einer Wahlordnung vorzunehmen, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht mehr bedarf.

Statt "gemäß § 48" ist einzufügen "gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1".

§ 28 Abs. 2

Der Novellierungsvorschlag wird abgelehnt. Es ist kein Anlaß ersichtlich, die bisherige Regelung in der vorgesehenen Weise zu verändern.

§ 28 Abs. 4

Im neuen Satz 2 ist statt "gemäß § 48" einzufügen: "gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1".

§ 28 Abs. 5

Die Regelung entspricht § 38 Abs. 5 Satz 2 HRG. Sie ist sinnlos, weil die Beteiligung aller Professoren der Fachbereiche an Entscheidungen der Ausschüsse unpraktikabel ist und dazu führt, daß die durch die Einsetzung der Ausschüsse und die damit verbundene Reduzierung der Personenzahl entstehende Erleichterung des Verfahrens dadurch wieder aufgehoben wird.

§ 29 Abs. 4

Die Streichung der Möglichkeit der stimmberechtigten Beteiligung von Mitgliedern anderer Statusgruppen als der der Professoren in der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung ist vom Senat in seiner Stellungnahme zum HRG bereits abgelehnt worden. Auch wenn der Landesgesetzgeber nunmehr durch die Regelung des HRG gebunden

ist, muß die beratende Teilnahme von Vertretern der anderen Statusgruppen an Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtungen sichergestellt werden. Außerdem ist statt "gemäß § 48" einzufügen: "gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1".

§ 29 Abs. 5

Die Streichung des Wortes "höchstens" wird abgelehnt. Es sollte den Hochschulen überlassen bleiben, wie sie die Amtszeiten für geschäftsführende Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen festlegen.

§ 31 Abs. 2

Die Streichung des Satzes 4 wird begrüßt, da nunmehr die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen nicht mehr der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung unterliegen. Auch die Streichung der Möglichkeit des Ministers, nach Anhörung der Hochschule selbst von § 31 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen hinsichtlich der Leitung zu treffen, wird begrüßt. Es ist nicht einzusehen, warum der Minister neben den ihm zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln selbst Regelungen für die Leitung bestimmter wissenschaftlicher Einrichtungen treffen können soll.

§ 32 Abs. 2 Satz 4

Auch hier wird wie bei § 31 begrüßt, daß durch die vorgesehene Novellierung die Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Zukunft nicht mehr der Genehmigung des Ministers unterliegt.

§ 33 Abs. 3

Konsequenterweise sollte auch die für die Hochschulbibliothek zu erlassende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterliegen. Dementsprechend wird empfohlen, wie bei anderen zentralen Betriebseinheiten auch hier die Ordnung nicht als Satzung zu erlassen. Eine Überwachungsöglichkeit hat der Minister insofern, als ihm die Ordnungen gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 WissHG angezeigt werden müssen.

§ 33 Abs. 4

Die Errichtung einer Bibliothekskommission wird für erforderlich gehalten. Es ist jedoch zu begrüßen, daß dies in Zukunft in das Ermessen der Hochschule gestellt wird.

§ 34 Abs. 1

In Nr. 2 und Nr. 3 ist das Wort "in" zu streichen.

§ 34 Abs. 2

Auch hier wird es nicht für erforderlich gehalten, daß eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung als Satzung erlassen wird (vgl. Anm. zu § 33 Abs. 3).

§ 34 Abs. 3

Wie bei der Bibliothekskommission wird begrüßt, daß es in das Ermessen der Hochschule gestellt wird, ob eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung gebildet wird.

§ 48 ff (Personalstruktur)

Der Senat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Novellierung des HRG festgestellt, daß mit den Veränderungen der Personalstruktur das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses im Ergebnis nicht erreicht werden können. Die Probleme des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen sind nicht geprägt durch die bisherige Personalstruktur, sondern zum einen durch einen Arbeitsmarkt, angesichts dessen die Perspektive des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses sich auf den Verbleib an der Hochschule mit dem Ziel der Habilitation verengt, sowie zum anderen durch eine Altersstruktur bei den Professoren, die auf absehbar Zeit in einer Vielzahl von Fächern praktisch keine Berufungsmöglichkeit für den habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs eröffnet. Die geringer werdenden Chancen dieses Personenkreises führen dazu, daß der habilitierte wissenschaftliche Nachwuchs, sofern er nicht in die Praxis überwechselt, zunehmend die dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten des Verbleibens an der Hochschule nutzt. Dies wiederum hat zur Folge, daß die für die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stehenden Stellen nicht wie früher relativ

schnell wieder dem nachrückenden Nachwuchs zur Verfügung stehen. Dieser muß daher zunehmend auf Hilfskraftverträge oder Stipendienmittel ausweichen, die nach dem Wegfall des Bundesgraduiertenförderungsgesetzes nur noch beschränkt auf Landesebene zur Verfügung stehen. Angesichts der für eine Promotion somit nicht gerade attraktiven Begleitumstände verlassen gerade die qualifiziertesten Bewerber die Hochschule sofort nach Beendigung des Studiums, um eine besser dotierte Position außerhalb der Hochschule zu übernehmen.

Diese Hauptprobleme des wissenschaftlichen Nachwuchses werden durch die vorgesehenen Änderungen der Personalstruktur nicht angegangen. Weder die vorgesehene Wiedereinführung des wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten noch die vorgesehenen Veränderungen bei der Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter lassen Ansätze dafür erkennen, daß die genannten Probleme durch die Regelungen gelöst werden können. Nur die Einführung eines Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zeigt ansatzweise die richtige Richtung.

Abzulehnen ist auch die Zersplitterung der Personalstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs in wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Auf dem Hintergrund der grundlegenden Kritik gegen die Veränderung der Personalstruktur ist zu den jetzt vorgesehenen Novellierungen des WissHG folgendes anzumerken:

Vor § 48

Die Überschrift des Unterabschnitts muß lauten: " Professoren und Hochschuldozenten".

Mit Rücksicht darauf, daß sowohl die Dienstaufgaben (§ 48 und § 53 a Abs. 1) wie die Einstellungs Voraussetzungen (§ 49 und § 53 a Abs. 5) gleich sind, können die vom Gesetz vorgenommenen Differenzierungen zwischen Professoren und Hochschuldozenten, die die C 2-Zeitprofessoren

ersetzen, nicht akzeptiert werden. Beide bilden korporationsrechtlich zusammen die Gruppe der Professoren. Dementsprechend sollten alle dieser Gruppe angehörenden Personen Dekan und Prodekan (§ 27 Abs. 3) sowie Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung (§ 29 Abs. 4) werden können, und bei Beschlußfassungen über Berufungsvorschläge Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen mitwirken können (§ 28 Abs. 4). In diesen Regelungen ist daher nicht auf § 48, sondern auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 zu verweisen.

§ 48 Abs. 1 S. 3

Die dem § 43 HRG entsprechende Regelung wird als Klarstellung begrüßt.

§ 48 Abs. 4 Satz 1

Die Streichung der Worte "bei der Ernennung" wird abgelehnt. Die bisherige Fassung gewährleistet, daß eine Veränderung der bei der Ernennung fixierten Aufgaben nicht ohne weiteres möglich war. Die vorgesehene Streichung erweckt den Eindruck, als sei in Zukunft die Möglichkeit gegeben, Aufgabenveränderungen jederzeit ohne weiteres vorzunehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

§ 49 Abs. 6 S. 1

Die Regelung entspricht § 44 Abs. 3 HRG in der novellierten Fassung. Auf die gegen die Neuregelung bestehenden Bedenken hat die Fakultät für Pädagogik in dem der Stellungnahme des Senats zur Änderung des HRG beigefügten Beschluß am 13.2.1985 hingewiesen.

§ 50 Abs. 3

Es wird begrüßt, daß Personen, die sich nicht beworben haben, künftig auch dann berufen werden können, wenn kein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

§ 53 a :

Es fehlen Regelungen zum Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozenten. Falls dies den Hochschulen überlassen werden soll, wird dies begrüßt. Hier wird davon ausgegangen, daß wegen der korporationsrechtlichen Stellung der Hochschuldozenten ein berufungsähnliches Verfahren stattfinden muß.

§ 53 a Abs. 4 Satz 1 :

Ebenso wie in § 48 Abs. 4 der alten Fassung des WissHG sollte hier eingefügt werden, daß sich Art und Umfang der Aufgaben des Hochschuldozenten nach der Regelung richten, die der Rektor bei der Ernennung schriftlich getroffen hat.

§ 53 a Abs. 5

Fraglich ist, warum hier § 48 d Abs. 1 Satz 3 HRG nicht umgesetzt wurde, der mit dem Verweis auf § 48 Abs. 3 HRG auch ein Angestelltenverhältnis bei Hochschuldozenten ermöglicht.

§ 54 Abs. 1

Die Zusammenfassung der außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren in § 54 wird begrüßt.

§ 54 Abs. 3

Die Ernennung von Honorarprofessuren davon abhängig zu machen, daß diese fünf Jahre selbständig an der vorschlagenden Hochschule gelehrt haben, ist zu unflexibel. Es geht darum, hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis zu honorieren. Solchen Praktikern ist es oftmals nicht möglich, laufend neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine Lehrtätigkeit an der Hochschule durchzuführen. Die Regelung sollte daher gestrichen werden. Jedenfalls muß in Ausnahmefällen eine Reduzierung auch unter drei Jahre möglich gemacht werden.

§ 56 Abs. 2

Die Regelung wird begrüßt, da sie in Zukunft ermöglicht, Lehraufträge auch ohne Vergütung zu vergeben.

§ 57

Ob mit der Wiedereinführung des Wissenschaftlichen Assistenten die Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs erhöht werden, muß bezweifelt werden. Die Chancen zu eigener Weiterqualifikation werden jedenfalls durch die vom HRG vorgegebenen Regelungen beschnitten. Der Wissenschaftliche Assistent soll nicht mehr, wie bisher der Hochschulassistent, Lehrveranstaltungen und - mit Ausnahme von Qualifikationsvorhaben - Forschungsarbeiten selbständig wahrnehmen können. Die stärkere Verpflichtung zur Dienstleistung und die zwingende, nicht durch Arbeitszusammenhänge motivierte Zuordnung zu einem Professor lassen positive Veränderungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs nicht erwarten.

Unverständlich ist, warum der Landesgesetzgeber in Abs. 1 den Satz "Aufgaben gem. § 48 dürfen ihm in diesem Rahmen nicht übertragen werden." einfügen soll. Die Regelung ist durch das HRG nicht vorgegeben und angesichts der für die einzelnen Personalkategorien im Gesetz festgelegten Aufgaben auch nicht erforderlich. Das Hineinwachsen des Professorenwachstums in die Aufgaben der Professoren und die damit erfolgreiche Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird damit erschwert. Die Regelung ist zu streichen.

§ 48 Abs. 3 HRG, der vorsieht, daß Wissenschaftliche Assistenten auch im Angestelltenverhältnis tätig werden könnten, soll auch im WissHG umgesetzt werden.

§ 58

Für die Personalkategorie des Oberassistenten besteht kein Bedarf. Die ihnen zugeordneten Aufgaben sind typische Daueraufgaben in Forschung und Lehre und begründen die Stellung eines Professors, eines wissenschaftlichen Angestellten im unbefristeten Arbeitsverhältnis oder eines Akademischen Rates.

§ 60 Abs. 1

Die Einfügung des Satzes 2 wird abgelehnt. Sie wird vom HRG nicht gefordert und ist unnötig. Sie ist mit der Streichung des bisherigen Satzes 4 im Zusammenhang zu sehen. Die Streichung des Satzes 4 ist ebenfalls abzulehnen, weil auch in Zukunft die Möglichkeit weiter bestehen bleiben muß, wissenschaftlichen Mitarbeitern jedenfalls bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Satz 4 soll daher erhalten bleiben.

Im übrigen bleibt zu fragen, wie wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß Abs. 3 Satz 2, denen Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden soll, die damit im Zusammenhang stehenden Forschungsaufgaben erledigen sollen, wenn dies nicht selbständig geschehen kann.

§ 61

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, wissenschaftliche Hilfskräfte auch mit der Hälfte oder mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Im übrigen sollten sie in § 11 als Mitglieder der Hochschule aufgenommen werden, da ihr Ausschluß von der wirksamen Beteiligung an der Selbstverwaltung nicht gerechtfertigt ist.

§ 70 Abs. 4

Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten: "Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufenkollegs Bielefeld, sofern sie an der Universität Bielefeld einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. Im übrigen gilt § 137." (Vgl. Begründung zu § 11)

§ 71 Abs. 4

Die Streichung der verbindlichen Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften ist zu begrüßen. Nunmehr eröffnet § 76 den Studentenschaften die Möglichkeit, bei der Satzungsgebung frei darüber zu entscheiden, ob Fachschaften einzuführen sind. Unabhängig davon, ob die Errichtung von Fachschaften sinnvoll ist, ist es zu begrüßen, daß hier den Studentenschaften mehr Entscheidungsspielraum eingeräumt wird.

§ 74 Abs. 3

Die vorgesehene Streichung ist bedenklich, da sie der Studentenschaft die Möglichkeit nimmt, weitere Aufgaben auf das Studentenparlament zu übertragen.

§ 75 Abs. 6

Die Streichung wird begrüßt, da die Regelungen unnötig sind.

§ 77 Abs. 1

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 in Abs. 1 wird begrüßt. In Zukunft kann die Wahlordnung regeln, nach welchem Verfahren die Sitze verteilt werden.

Der neue Satz 2 wird abgelehnt, weil bei Wahlen zum Studentenparlament an keiner wissenschaftlichen Hochschule nur eine überschaubare Zahl von Studenten wahlberechtigt ist und weil nur die Verhältniswahl sichert, daß Minderheiten nicht jede Einflußmöglichkeit genommen wird.

§ 77 Abs. 6

Der Wegfall der Wahlbenachrichtigungen wird abgelehnt. Das aufwendige Verfahren ist gerechtfertigt, da auf diese Weise alle Studenten erreicht werden können.

§ 77 Abs. 7

Es wird begrüßt, das der Minister in Zukunft die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung nicht mehr durch Rechtsverordnung regeln wird. Es bleibt demnach den Hochschulen überlassen, das Nähere in Wahlordnungen zu regeln.

Die bereits erlassene Rechtsverordnung vom 26.1.1980 (GV NW S. 96) ist aufzuheben.

§ 79 Abs. 2

Es bleibt offen, was nach Streichung der Sätze zu geschehen hat, wenn die Studentenschaft durch Satzung Fachschaften errichtet. Anstelle der Streichung der Sätze 2 und 3 sollten diese unter den Vorbehalt gestellt werden, daß Fachschaften errichtet werden, damit sichergestellt ist, daß in diesem Fall Finanzausweisungen an die Fachschaften möglich sind.

§ 84 Abs. 3 Satz 4

Die Neuregelung wird abgelehnt, da die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf die Regelstudienzeit zu einer Verkürzung derselben und damit zu einer weiteren Verschärfung der Studienbedingungen führt. Der Landesgesetzgeber soll daher von dem in § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG eröffneten Ermessen keinen Gebrauch machen.

§ 85 Abs. 1

Zu § 85 Abs. 1 ist festzustellen, daß der novellierte § 11 Abs. 1 Satz 2 HRG nicht umgesetzt worden ist, wonach das Landesrecht insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen eine Ausnahme von der Pflicht, eine Studienordnung aufzustellen, zulassen kann. Hier sollte folgender Satz 2 eingefügt werden: "In Studiengängen mit geringen Studentenzahlen kann die Hochschule mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung von der Erstellung einer Studienordnung absehen."

§ 89 Abs. 4 S. 2 u. 3

Die Regelung entspricht dem alten § 65 Abs. 3, wobei nunmehr durch die Rechtsverordnung nur noch Grundsätze festgelegt werden können. Dies ist zu begrüßen. Zu Satz 3 wird allerdings folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Hochschule kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium regeln."

§ 89 Abs. 5 S. 2

Die Regelung wird begrüßt. Es wird damit den Hochschulen erstmals die Möglichkeit eröffnet, Gasthörern die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zu bescheinigen. Dies war nach § 70 Abs. 3 bisher nicht möglich, da diese Regelung nur eine Teilnahmebescheinigung ohne Beurteilung des Erfolges vorsieht.

§ 90 Abs. 3

Die zwingende Einführung von Zwischenprüfungen hat der Senat bereits in seiner Stellungnahme zum HRG bemängelt. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß auch ohne verbindliche Regelungen Zwischenprüfungen in Studien eingeführt wurden, soweit dies erforderlich war. Soweit die dabei gemachten Erfahrungen positiv sind, sollte die Praxis fortgesetzt werden. Einer obligatorischen Festlegung bedarf es angesichts der bisherigen Entwicklungen und Erfahrungen jedoch nicht.

§ 98 Abs. 2

Es ist zu begrüßen, daß der Novellierungsvorschlag vorsieht, daß Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit zu veröffentlichen sind. Die Verschärfung gegenüber dem HRG ("sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden") entspricht den Forderungen, die der Senat in seiner Stellungnahme zum HRG aufgestellt hat.

§§ 99 - 101

Die Streichung des Planungsinstrumentariums als Folge der Novellierung wird begrüßt. Zwei Gründe waren maßgebend dafür, daß dies Instrumentarium in NRW bisher leer gelaufen ist:

- Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat versäumt zu entscheiden, ob zunächst ein Hochschulgesamtplan und dann ein Hochschulentwicklungsplan oder umgekehrt aufgestellt werden soll.
- Die im Gesetz vorgesehenen Pläne waren viel zu detailliert und im Verfahren zu aufwendig.

Tatsächlich sind, soweit hier bekannt, solche Pläne nicht erstellt worden.

Die völlige Streichung der Planungsregelungen führt jedoch zu einer Lücke im Gesetz, die den Eindruck erweckt, als sei Planung für den Hochschulbereich irrelevant. Das Gegenteil ist richtig. Angesichts der Entwicklung der Finanzlage bedarf es mehr denn je einer Strukturplanung, da Entwicklungen von Hochschulen und Schwerpunktsetzungen nur noch durch Verschiebungen, nicht mehr durch Hinzufügen von Einrichtungen, Stellen und Mitteln möglich sind. Die Hochschulen sind deshalb aufgefordert, eine intensive Strukturplanung zu betreiben. Dies kann jedoch nicht völlig losgelöst von Überlegungen des Ministers erfolgen. Es ist daher auch in diesem Bereich eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung insbesondere deshalb erforderlich, weil es während der Aufbauphase in den 70-iger Jahren zu einer z. T. unübersichtlichen und mit den heutigen Erfordernissen nicht immer übereinstimmenden Hochschul-landschaft gekommen ist.

Die konstruktive Zusammenarbeit erfordert eine Verschränkung von landesweiter und auf die einzelne Hochschule bezogener Entwicklungsplanung.

Es bedarf einer Abstimmung der Planungsvorstellungen zwischen Landesregierung, Ministerium und Hochschulen. Die Entwicklung in den 70-iger Jahren, vor allen Dingen die prekäre Finanzlage seit 1981, die Ankündigung weiterer Stellenkürzungen und die immer stärker klaffende Schere zwischen Bedarf und Haushaltszuweisung bei den Sachmitteln haben eine Abstimmung der Zukunftsplanung im Hochschulbereich zwischen Land und Hochschulen umso dringlicher gemacht. Die von der Landesregierung seit 1983 eingeleitete Forschungspolitik und die gemeinsamen Anstrengungen zu einem Fiebigger -Plan zeigen im Ansatz, daß und wie eine wirksame und in Einzelfällen bereits erfolgreiche Hochschulplanung und -politik im Zusammenwirken möglich ist.

Es erscheint allerdings sehr fraglich, ob eine solche Zusammenarbeit im Detail durch Gesetz zu regeln ist. Der Senat der Universität Bielefeld ist der Auffassung, daß das bisherige Planungsinstrumentarium ungeeignet ist, da die Prozeduren zur Erstellung solcher Pläne in der Regel mehrere Jahre dauern und von den sich rasch ändernden Rahmenbedingungen regelrecht überrollt werden. Es bedarf daher nicht der gesetzlichen Fixierung von Plänen oder Verfahren, sondern lediglich des gesetzlichen Auftrages, Strukturpolitik im Zusammenwirken von Landesregierung, Ministerium und Hochschulen zu betreiben.

In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages sollten die Beteiligten eine gemeinsame Kommission bilden, die sich aus Vertretern der Hochschulen und des Ministeriums zusammensetzt. Als Ergebnis eines solchen Zusammenwirkens wären nicht verbindliche Pläne, sondern die Formulierung von Entwicklungszielen und von Prinzipien zu deren Realisierung anzustreben. Aufbauend darauf könnten dann weitere Planungsschritte und Verhandlungen eingeleitet und vereinbart werden.

§ 105 Abs. 3 u. 4

Die vorgesehenen Streichungen werden begrüßt, da die Regelungen überflüssig waren.

§ 108 Abs. 5

Die vorgesehene Streichung dieses Absatzes wird begrüßt. Die Universität Bielefeld hat bereits in ihren Stellungnahmen zum WissHG 1980 darauf hingewiesen, daß eine Einschränkung der Organisationsfreiheit durch die bisherige gesetzliche Regelung nicht hinnehmbar ist.

§ 124 Abs. 7 Satz 2

Nicht klar ist, warum diese, dem alten § 126 Abs. 2 S. 2 entsprechende Regelung, gegenüber der bisherigen Fassung geändert werden soll. Die bisherige Fassung soll erhalten bleiben. Wenn gleichwohl eine Änderung im vorgesehenen Sinne erfolgt, wird der 2. Halbsatz hier so verstanden, daß der Nachweis auch in anderer Form erbracht werden kann.

§ 137 Abs. 1

In § 137 Abs. 1 soll als Satz 2 angefügt werden: "Soweit Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufen-Kollegs aufgrund der mit den Fakultäten der Hochschulen getroffenen Vereinbarungen verpflichtet sind, an einzelnen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen, sind sie berechtigt, Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme zu erwerben."

Der Entwurf sieht in § 89 Abs. 5 vor, daß die Hochschule Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung treffen kann. Eine entsprechende Regelung sollte in § 137 Abs. 1 auch für die Kollegiaten und Kollegiatinnen des Oberstufen-Kollegs getroffen werden. Zusätzlich muß eine Ausnahme von der Gebührenordnung für Gasthörer erfolgen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

2. Landesbeamtengesetz (Art. IV des Entwurfs)

§ 202 Abs. 2 S. 2 LBG

Die Neuregelung wird abgelehnt. Die Änderung der Begriffe "Studien- oder Fachrichtung" in "Studiengang" stellt eine Verschärfung dar, für die ein Anlaß nicht ersichtlich ist.

3. Landespersonalvertretungsgesetz (Art. V des Entwurfs)

Nach der beabsichtigten Änderung des LPVG werden Wissenschaftliche Assistenten (wie auch Oberassistenten und Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte) nicht als Beschäftigte i.S. des LPVG angesehen. Da die neuen Wissenschaftlichen Assistenten sich in ihren Funktionen nicht wesentlich von den wissenschaftlichen Mitarbeitern

unterscheiden, sollte ihnen ebenso wie den wissenschaftlichen Hilfskräften das Recht der Beteiligung nach dem LPVG zuerkannt werden.

4. Nicht-umgesetzte HRG-Regelungen

§ 10 HRG

Der Senat begrüßt, daß der novellierte § 10 Abs. 6 HRG, der die Einrichtung von Studiengängen für Bewerber, deren Eignung in besonderen Verfahren festzustellen ist, vorsieht, nicht in NRW umgesetzt werden soll. Der Senat hat bereits in seiner Stellungnahme zum HRG darauf hingewiesen, daß die bisherigen Erfahrungen der Hochschule mit Eignungsfeststellungen als Zulassungsvoraussetzung zum Studium durchweg negativ sind. Die Einführung solcher Feststellungen sollte daher auch nicht bei Studiengängen erfolgen, die zur Erprobung von Reformen dienen.

§ 11 HRG

Es wird begrüßt, daß die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 5 HRG, wonach die Studienordnung vorsehen kann, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden, nicht in NRW umgesetzt werden soll. Die Hochschulen sind verpflichtet, alle Studenten optimal zu fördern, um ihnen eine breite und entwicklungsfähige wissenschaftlich-theoretisch fundierte Qualifikation zu vermitteln. Dieser Verpflichtung sind die Hochschulen in der Vergangenheit auch ohne ausdrückliche Regelungen im HRG und im WissHG nachgekommen. Die Praxis hat gezeigt, daß auch die bisherige Organisation des Studiums besonders befähigten Studenten hinreichende Möglichkeiten bietet, in angemessener Weise unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangspositionen gefördert zu werden.

§ 36 Abs. 4 HRG

Fraglich ist, warum § 36 Abs. 4 HRG nicht umgesetzt wird: "Den Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung von Prüfungsverfahren zu." Eine solche Regelung sollte auf jeden Fall aufgenommen werden.

5. Sonstiges

Im Zuge der Novellierung des WissHG empfiehlt der Senat, das Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1978 (GV NW S. 650 - PH - Gesetz -) in das WissHG zu integrieren, sofern dies erforderlich und das Gesetz nicht schon überholt ist. Dies würde der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit dienen. Insbesondere die Aufnahme der vorgeschriebenen Lehrerausbildungskommission und der Primarstufenkommission in das WissHG würde zu einer Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Selbstverwaltung in der Hochschule führen.

- Sofern das PH-Gesetz auslaufende Regelungen enthält, wird die Übernahme in die Übergangsvorschriften des WissHG empfohlen.

Stellungnahme des Senats zu den Gesetzentwürfen der
Landesregierung und der CDU-Landtagsfraktion zur Änderung
des WissHG

Der Senat der Universität Bielefeld hat durch Beschluß vom 9.7.1986 ausführlich zum Referentenentwurf zur Änderung des WissHG Stellung genommen. Er verzichtet deshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine erneute umfassende Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen der Landesregierung und der CDU-Landtagsfraktion, weil sich diese Entwürfe in großen Teilen mit dem Referentenentwurf decken.

Der Senat nimmt im folgenden deshalb nur Stellung zu einigen wenigen, besonders wichtigen Regelungen und zu besonders gravierenden Veränderungen zum Referentenentwurf. Die fehlende Stellungnahme zu vielen anderen Änderungen bedeutet nicht, daß der Senat diesen Regelungen zustimmt. Dies gilt sowohl für den Entwurf der Landesregierung wie für den Entwurf der CDU-Landtagsfraktion.

1. § 13 Abs. 1 und § 124 Abs. 7 (Außerplanmäßige Professoren):

Die korporationsrechtliche Stellung solcher apl. Professoren und Privatdozenten, die in einem nach dem 1.1.1980 begründeten Dienstverhältnis tätig sind, ist unbefriedigend. Die genannten Personen gehören der Gruppe der wiss. Mitarbeiter an. Dies entspricht in der Regel nicht den von ihnen durchgeführten Aufgaben. Zum anderen liegt eine Ungleichbehandlung deshalb vor, weil apl. Professoren und Privatdozenten, die im Rahmen eines vor dem 1.1.1980 begründeten Dienstverhältnisses angehören. Die derzeit geltende Rechtslage behindert auch die Überleitung von habilitierten wiss. Mitarbeitern aus alten in neue Ämter, da die Überleitung mit dem Verlust der korporationsrechtlichen Stellung als Professor verbunden ist.

Der Senat der Universität schlägt daher vor, die Übergangsregelungen in § 126 Abs. 2 (jetzt § 124 Abs. 7) ganz zu streichen und in § 13

Abs. 1 einzufügen: "Zur Gruppe der Professoren gehören die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die apl. Professoren sowie diejenigen Privatdozenten, die überwiegend selbständig in Forschung und Lehre i.S. des § 48 tätig sind."

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 (Dekanswahl):

Die vorgesehene Regelung, wonach die Wahl des Dekans und des Prodekan neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedarf, ist nach § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG nur dann erforderlich, wenn das Landesgesetz zugleich vorsieht, daß die Dekane dem Senat stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nur zusammen mit den Dekanen über die absolute Mehrheit im Senat verfügen. Gegen die vorgesehenen Regelung bestehen daher dann keine Bedenken, wenn es, wie unten unter Nr. 5 vorgeschlagen wird, den Hochschulen überlassen wird, die stimmberechtigte Beteiligung der Dekane im Senat vorzusehen.

3. § 16 Abs. 1 Satz 2 (Stellvertretung):

Mit Rücksicht auf die Reduzierung der Mitgliederzahlen im Senat und im Fachbereichsrat sollte in § 16 Abs. 1 die Stellvertretung für diese Gremien zwingend vorgeschrieben werden.

4. § 20 Abs. 5 (Vorschlag für Prorektoren):

Die vorgesehene Neufassung des § 20 Abs. 5 schwächt die Stellung des Rektors dadurch, daß ihm das Vorschlagsrecht für die Prorektoren genommen wird. Damit sind Störungen und eine ineffiziente Arbeit des Rektorats vorprogrammiert. Das Vorschlagsrecht des Rektors für die Prorektoren muß unbedingt erhalten bleiben. Dem steht auch § 63 Abs. 2 Satz 1 HRG nicht entgegen. Das WissHG sollte vorsehen, daß der Senat sein Vorschlagsrecht nur auf der Basis eines Vorschlags des Rektors ausüben kann.

5. § 21 Abs. 3 und 4 (Zusammensetzung des Senats):

Der Gesetzgeber muß es den Hochschulen überlassen, die stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft der Dekane in der Grundordnung vorzusehen. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Grundordnung kann die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekane im Senat vorsehen. Größe und

Zusammensetzung des Senats regelt die Grundordnung. Die Professoren müssen über eine absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen."

Wenn diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, sollte es bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung bleiben. Die jetzt im Entwurf der Landesregierung vorgesehene Erhöhung der Zahl der Vertreter der Professoren von sechs auf sieben wird abgelehnt. Sie wird durch das HRG nicht vorgegeben. Auch die im Referentenentwurf vorgesehene Verdoppelungsmöglichkeit der Zahl der Mitglieder des Senats sollte wieder aufgenommen werden.

6. § 25 Abs. 1 Satz 2 des CDU-Entwurfs (Zahl der Fakultäten):

Die vorgesehene Festlegung der Zahl der Fakultäten auf höchstens zehn wird abgelehnt. Es muß grundsätzlich den Hochschulen überlassen bleiben, wie sie ihre innere Organisation gestalten. Die Aufsichts- und Genehmigungsmöglichkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung (§§ 106 ff) sind ausreichend. Eine Festlegung der Zahl der Fakultäten auf zehn wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Hochschulen nicht gerecht.

7. § 28 Abs. 2 (Zusammensetzung der Fachbereichsräte):

Im Grundsatz wird die Tendenz begrüßt, die Größe der Selbstverwaltungsgremien zu begrenzen. Andererseits hat es sich aufgrund der Erfahrungen in der Universität Bielefeld als besonders effektiv erwiesen, daß die in einer Fakultät vertretenen Fächer alle im Fachbereichsrat vertreten sind. Von daher sollte es den Hochschulen bzw. den Fachbereichen überlassen bleiben, die Größe der Fachbereichsräte entsprechend ihren Bedürfnissen festzusetzen. Deshalb sollte die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit der Verdoppelung und Verdreifachung der Zahl der Vertreter erhalten bleiben. Der Senat empfiehlt im übrigen, das Verhältnis der Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter mit 6 : 2 : 2 : 1 festzulegen, wobei der Dekan und der Prodekan zur erstgenannten Gruppe der Professoren gehören.

8. § 28 Abs. 5 (Beschließende Ausschüsse der Fakultätskonferenz):

Durch die Einführung des Satzes 6, wonach die Regelung von Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend gilt, wirken bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Berufungsordnungen alle Professoren gem. § 48 auch dann mit, wenn die Fakultätskonferenz die Entscheidung einem beschließenden Ausschuß übertragen hat. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 kann die Mehrheit des Gremiums einen von der Mehrheit der Professoren abweichenden Berufungsvorschlag als weiteren Vorschlag vorlegen. Diese Möglichkeit würde im Fall der Übertragung einer Berufungsentscheidung auf einen beschließenden Ausschuß praktisch entfallen, da durch das Hinzukommen der Professoren als stimmberechtigte Teilnehmer in dem Ausschuß eine von der Mehrheit der Professoren unabhängige Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums in der Regel nicht mehr möglich ist. Für den Fall der Übertragung von Berufungsentscheidungen auf beschließende Ausschüsse muß daher § 28 Abs. 5 dahingehend ergänzt werden, daß der Mehrheit der dem beschließenden Ausschuß originär angehörenden Mitglieder die Möglichkeiten des § 14 Abs. 2 Satz 3 vorbehalten bleiben.

9. § 46 Satz 4 (Übertragung von Verwaltungsaufgaben):

Nach der von der Landesregierung vorgesehenen Regelung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen. Hierzu ist festzustellen, daß das WissHG ebenso wie das HRG vom Prinzip der Einheitsverwaltung ausgeht, nach dem jede Hochschule sowohl die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt, als auch zugleich staatliche Aufgaben durchführt (vgl. § 2 Abs. 2 WissHG). Dieses Prinzip hat sich in der Vergangenheit bewährt und muß auf jeden Fall erhalten bleiben. Die in § 46 Satz 4 vorgesehene Regelung könnte im Extremfall dazu führen, daß in einer Hochschule das Prinzip der Einheitsverwaltung ganz dadurch aufgegeben wird, daß ihr sämtliche staatliche Angelegenheiten entzogen und diese auf eine andere Hochschule übertragen werden. Auch wenn im Prinzip eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen angestrebt werden sollte, so sollte dies nicht in erster Linie im Verwaltungsbereich gemacht, sondern eher auf wissenschaftlichem Gebiet angeregt werden.

10. § 49 Abs. 6 (Einstellungsvoraussetzungen für Professoren mit Aufgaben in der Lehrerausbildung) :

Sowohl der Senat der Universität wie auch die Fakultät für Pädagogik hatten bei den Stellungnahmen zur Novellierung des HRG auch in Übereinstimmung mit der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zur Einfügung dieses Absatzes aus verschiedenen Gründen schwerwiegende Bedenken angemeldet. Nachdem dieser Absatz nun trotz dieser Einsprüche Eingang in das HRG und damit auch in den Entwurf zur Änderung des WissHG gefunden hat, bittet der Senat den Gesetzgeber und die Exekutive, in der Auslegung dieser Bestimmung offen und flexibel zu verfahren. Dies gilt insbesondere für die Interpretation der Bestimmung "Dreijährige Schulpraxis". Wenn sie eingeschränkt wird auf eine hauptamtliche Tätigkeit als Vollzeitlehrer/-lehrerin nach Abschluß des 2. Lehrerexamens an einer öffentlichen Schule, dann ist damit zu rechnen, daß angesichts der gegenwärtigen Situation bei der Neueinstellung von Lehrern kaum geeignete Bewerber zu gewinnen sein werden, die diese Auflage erfüllen. Aber auch aus anderen Gründen sollte diese Bestimmung möglichst weit ausgelegt werden. So sollten als vollgültige Erfüllung oder zumindest als gültiges Äquivalent auch die folgenden Formen einer pädagogischen Praxis zugelassen werden:

Referendariat, nebenamtliche Tätigkeit als Lehrer an einer öffentlichen Schule, Lehrtätigkeit an einer Privatschule, eine längerfristige pädagogische Praxis in anderen pädagogischen Feldern wie Kindergärten, Tagesstätten, Erziehungsheimen oder Volkshochschulen.

11. § 51 Abs. 1 Satz 6 und § 104 Abs. 3 (Stellenbesetzung):

Nach diesen Regelungen sollen in Zukunft Stellen nur noch mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden dürfen. Die Regelung wird abgelehnt. Der Gesetzgeber sollte hinsichtlich der Stellen, die er selbst im Landeshaushalt den Hochschulen zur Verfügung stellt, nicht Bewirtschaftungsauflagen in anderen als den Haushaltsgesetzen vorsehen. Darüber hinaus ist eine solche Regelung auch völlig unnötig, weil es mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Besetzung von Stellen um staatliche Angelegenheiten handelt, ohnehin im Rahmen der Möglichkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung liegt, die Besetzung der Stellen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Die Exekutierung der vorgenannten Regelung würde darüber hinaus zu weiterem ganz unnötigem Verwaltungsaufwand und zu Verzögerungen bei der Besetzung von Stellen führen.

12. § 60 Abs. 1 (Aufgaben wiss. Mitarbeiter):

Die bisherige Fassung des § 60 Abs. 1 soll aus folgenden Gründen erhalten bleiben:

In Satz 2 soll neu geregelt werden, daß wiss. Mitarbeitern Aufgaben gem. § 48 nicht übertragen werden dürfen. Diese Regelung wird abgelehnt. Sie ist vom HRG nicht gefordert und unnötig. Die Einfügung dieses Satzes ist im Zusammenhang mit der Streichung des Satzes 4 zu sehen, die ebenfalls abzulehnen ist, weil auch in Zukunft die Möglichkeit weiter bestehen bleibt, wiss. Mitarbeitern jedenfalls bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Es ist erstaunlich, daß die Landesregierung entgegen den deutlich ablehnenden Äußerungen der Ministerin für Wissenschaft und Forschung gegenüber dem HRG nunmehr die Anpassung des WissHG an das HRG dazu benutzt, weitere Verschärfungen ohne Not in das Gesetz hineinzubringen, die vom HRG nicht gefordert werden.

13. § 69 Abs. 1 e (Exmatrikulation) :

Die Neuregelung ist überflüssig und angesichts des zu erwartenden Verwaltungs- und Kostenaufwandes nicht vertretbar.

14. § 89 Abs. 2 Satz 3 a.F. (Abschluß des weiterbildenden Studiums):

Die Regelung im bisherigen Satz 3 soll erhalten bleiben.

15. § 89 Abs. 4 Satz 3 (Eignung zum weiterbildenden Studium):

Die vorgesehene Regelung verhindert, daß Personen, die zwar noch nicht 24 Jahre alt sind oder noch keine zweijährige Tätigkeit nachweisen können, gleichwohl die erforderliche Eignung besitzen, am weiterbildenden Studium teilnehmen können. Der Senat schlägt daher vor, das Wort "muß" durch das Wort "sollte" zu ersetzen.

16. § 91 Abs. 5 Satz 2 (Frist für Wiederholungsprüfung) :

Die bisherige Regelung, wonach die Fristen für die Wiederholung von Hochschulprüfungen 3 Jahre nicht unterschreiten sollen, hat bisher zu keinen Problemen geführt. Der Senat sieht daher keinen Anlaß, die bisherige Regelung zu streichen.

17. § 129 (Übergangsregelungen) :

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 sind überflüssig. Die Hochschulen sind aufgrund des Gesetzes gehalten, ihre Satzungen und Ordnungen unverzüglich den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Kommen die Hochschulen dieser Verpflichtung nicht nach, stehen dem Minister für Wissenschaft und Forschung hinreichend Aufsichtsmittel zur Verfügung, um die Hochschulen zur Einhaltung ihrer Verpflichtung anzuhalten, ggf. kann er auch selbst Satzungen und Ordnungen erlassen, wie es in großer Zahl im Zuge der Anpassung der Hochschulverfassungen an das Gesetz in den vergangenen Jahren der Fall gewesen ist.

Die Verlängerung der Amtszeiten von Organen, Gremien und Funktionsträgern, die im letzten Halbsatz vorgesehen ist, kann dazu führen, daß bis 1990 keine Neuwahlen stattfinden. Weil das für die derzeitigen Amtsträger unzumutbar ist, muß das Gesetz klarstellen, daß Neuwahlen zu Gremien und Ämtern turnusmäßig möglich sind, solange die bisherige Grundordnung in Geltung ist.